



Satzung der Studenteninitiative Albstadt e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1.Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2.Zweck, Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3.Mitgliedschaft.....	1
§ 4.Zusätzlicher Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
§ 5.Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6.Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 7.Organe des Vereins.....	2
§ 8.Vorstand.....	3
§ 9.Ausschuss.....	3
§ 10.Wahl und Amtsdauer.....	4
§ 11.Mitgliederversammlung.....	4
§ 12.Kassenprüfer.....	6
§ 13.Auflösung.....	6



§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „STUDENTENINITIATIVE ALBSTADT“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Albstadt-Ebingen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die STUDENTENINITIATIVE ALBSTADT bezweckt: die Unterstützung der Albstädter Studenten in fachlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten, die Förderung des Ansehens der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Standort Albstadt) durch Öffentlichkeitsarbeit und Industriekontakte.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitglieder, fördernden Mitglieder, passiven Mitglieder, Ehrenmitglieder.
- (2) Passive Mitglieder sind an deutschen Hochschulen eingeschriebene Studenten. Sowie angehörige der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Mitgliedschaft nach §4 erworben hat und einen Mitgliedsbeitrag nach §6 entrichtet.
- (4) Aktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder die sich aktiv am Vereinsleben betätigen.
- (5) Mitglieder und nicht Mitglieder können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Unter derselben Voraussetzung können 1. und 2. Vorsitzende des Vereins nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4. Zusätzlicher Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein oder eines seiner Organe richtet.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder den Ausschuss schriftlich mitzuteilen, wobei eine Begründung auch im Falle der Ablehnung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrages.



- (3) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die passive Mitgliedschaft erwerben, die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechende.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem Ausschussmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Semesters und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat,
 - b) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Semester im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft ruht für das laufende Semester, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn bezahlt wurde, d.h. es können keine Vergünstigungen des Vereins in Anspruch genommen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

- (4) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die fördernden Mitglieder sind dazu verpflichtet, Beiträge in verschiedenen Formen zu entrichten (Semesterbeitrag, Jahresbeitrag)
- (2) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen für diesen Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.
- (3) Alle Einzelheiten der Beitragspflicht – Wie z.B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die evtl. erforderlichen Sonderzahlungen, die Zahlungsweise – werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuss.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 7. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung



§ 8. Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als einer vom Ausschuss festzulegenden Höhe nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

§ 9. Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorstand,
 - b) dem 2. Vorstand,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Tagen entweder schriftlich, per e-Mail oder durch einen Aushang am „Schwarzen Brett“ der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am Standort Albstadt einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Ausschussmitglieder vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
- (4) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigte und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzung des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.



§ 10. Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei – aber nicht mehr – Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheiden aber einer der beiden Vorsitzenden oder mehr als drei Ausschussmitglieder vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl des Ausschusses.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und –abschlusses des Schatzmeisters, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - b) Die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - c) Die Wahl und evtl. Abberufung des Vorstands und des Ausschusses,
 - d) Die und evtl. Abberufung des Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester und zwar nach Möglichkeit in den ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen entweder durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitgliedes unter der letzten, dem Verein bekannten Anschrift, oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am Standort Albstadt zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Benachrichtigungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Tag der Veröffentlichung an oben genannter Stelle.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder –neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche



Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, bzw. der Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die fördernden Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen, so ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehende allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 2 Wochen nur 3 Tage.



§ 12. Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im übrigen gelten Bestimmungen des § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung.
- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder – falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist – einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den jährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhanden Vereinsvermögen fällt der Philipp-Matthäus-Hahn Stiftung zu, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Albstadt, den 19.05.2008